

## **KOSTENBEITRAGSORDNUNG DER ELTERN-KIND-INITIATIVE „FUCHSBAU KINDERTAGESSTÄTTE E.V.“**

Im Folgenden sind alle im Rahmen eines bestehenden Betreuungsvertrages mit dem Trägerverein Fuchsbau Kindertagesstätte e.V. (nachfolgend „Verein“) anfallenden Kostenarten aufgeführt:

### **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

1. Ab Beginn der Betreuungsleistung (siehe Betreuungsvertrag, § 2.1) ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Beschlüsse zur Erhöhung des Mitgliedsbeitrags sind für alle Sorgeberechtigten verbindlich. Der Mitgliedsbeitrag wird auch während der Schließzeiten erhoben und ist bis zum Vertragsende zu entrichten.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 40 pro Kind.

### **§ 2 Betreuungsbeiträge**

1. Der Verein nimmt am Modell EKI plus der Landeshauptstadt München teil. Somit werden die Betreuungsbeiträge für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in München haben, nicht mehr vom Verein, sondern durch die Gebührenordnung der Landeshauptstadt München festgelegt.
2. Es gilt die nachstehende Übersicht über die Betreuungsbeiträge für Kinder mit Hauptwohnsitz in München:

|  | <b>Buchungskategorie Kindergarten</b> | <b>Preis in EUR</b> |
|--|---------------------------------------|---------------------|
|  | 1 bis 2 Std.                          |                     |
|  | 2 bis 3 Std.                          |                     |
|  | 3 bis 4 Std.                          | 38                  |
|  | 4 bis 5 Std.                          | 48                  |
|  | 5 bis 6 Std.                          | 58                  |
|  | 6 bis 7 Std.                          | 69                  |
|  | 7 bis 8 Std.                          | 79                  |
|  | 8 bis 9 Std.                          | 90                  |
|  | >9 Std.                               | 100                 |

3. Durch die Elternentlastung in Höhe von EUR 100 durch den Freistaat Bayern ist für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in München haben, die Betreuung beitragsfrei.
4. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in München haben, erhalten keine Beitragsentlastung der Landeshauptstadt München. Darum sind Betreuungsbeiträge in Höhe der dem Verein zustehenden Ausgleichszahlungen zu entrichten.

### **§ 3 Essensgeld**

Ab der Teilnahme des Kindes am Mittagessen sind monatliche Essensbeiträge in Höhe von EUR 90 Monat zu entrichten. Diese sind für alle zu betreuenden Kinder verbindlich. Eine anteilige Reduzierung des monatlichen Essensbeitrages kann nur bei einer Abwesenheit von mehr als 2 Wochen und nach ausreichender Vorankündigung an den Vorstand (mindestens 4 Wochen im Voraus) gewährt werden.

### **§ 4 Musikland**

Einmal wöchentlich wird für die Kinder durch eine externe Musikpädagogin ein 45-minütiger, freiwilliger Musikunterricht (musikalische Früherziehung) angeboten. Dafür wird ein monatlicher Beitrag von EUR 25 erhoben.

### **§ 5 Kaution**

Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Zahlung einer unverzinslichen Kaution in Höhe von EUR 500 fällig. Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Kaution finden sich im Betreuungsvertrag unter § 3 Beiträge und Kosten sowie § 4 Laufzeit, Kündigung.

### **§ 6 Aufnahme-/Bearbeitungsgebühr**

Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Zahlung einer einmaligen Aufnahme-/Bearbeitungsgebühr fällig, die nicht zurückerstattet wird, selbst nicht im Falle einer Kündigung oder Aufhebung des Betreuungsvertrages. Die Höhe dieser Aufnahme-/Bearbeitungsgebühr beträgt EUR 150 beim ersten Kind und EUR 100 bei Geschwisterkindern.

### **§ 7 Allgemeines zu den Kosten**

1. **Zahlungsmodalitäten:** Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie die Essensbeiträge werden monatlich per Lastschrift durch den Verein eingezogen. Hierfür wird dem Verein durch den/die Sorgeberechtigten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Ausfallzeiten (Schließzeiten, Urlaube, Krankheit etc.) berühren grundsätzlich nicht die Verpflichtung zur Zahlung der anfallenden Kosten. Gebühren, die dem Verein durch Rückgabe der Lastschrift entstehen, sind von den Zahlungspflichtigen zu zahlen und zu erstatten.

2. **Beginn und Ende der Zahlungspflicht:** Grundsätzlich entsprechen Vertragsbeginn und -ende dem Beginn und Ende der Zahlungspflicht.

3. **Höhe und Anpassung der Kosten:** Eine Anpassung der Kosten erfolgt durch den Vorstand und ist für alle Sorgeberechtigte verbindlich. Eine Erhöhung der Kosten stellt keinen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar.

#### **4. Bankverbindung Fuchsbau Kindertagesstätte e.V.:**

Kindertagesstätte Fuchsbau e.V.

Stadtsparkasse München

IBAN DE59701500000021103494

München, den 3. Februar 2024